

DIN EN 16763

ICS 03.080.20

**Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen;
Deutsche Fassung EN 16763:2017**

Services for fire safety systems and security systems;
German version EN 16763:2017

Prestations de services pour les systèmes de sécurité incendie et les services de sûreté;
Version allemande EN 16763:2017

Gesamtumfang 18 Seiten

DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)



Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 16763:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/CENELEC/TC 4 „Projekt Komitee – Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 159-01-16 GA „Gemeinschaftsarbeitsausschuss NADL/DKE: Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen“ im DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL).

Die in dieser Norm verwendeten Begriffe „Brandsicherheitsanlage“ und „Sicherheitsanlage“ umfassen die im Anwendungsbereich genannten Anlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen weitere Anwendungsregeln gelten.

Deutsche Fassung

Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen

Services for fire safety systems and
security systems

Prestations de services pour les systèmes de sécurité
incendie et les systèmes de sûreté

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 23. Oktober 2016 angenommen.

Die CEN und CENELEC-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN und CENELEC-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN und CENELEC-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN- und CENELEC-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute und elektrotechnischen Komitees von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



CEN-CENELEC Management Centre:
Avenue Marnix 17, B-1000 Brussels

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	6
2 Begriffe	6
3 Anforderungen	8
3.1 Allgemeines	8
3.2 Anforderungen an den Dienstleister	8
3.3 Anforderungen an Unterbeauftragungen	10
3.4 Anforderungen an die Beschäftigten	10
3.4.1 Allgemeines	10
3.4.2 Funktion A	10
3.4.3 Funktion B	11
3.4.4 Funktion C	11
3.5 Anforderungen an das Dienstleistungsergebnis	12
3.5.1 Allgemeine Anforderungen	12
3.5.2 Anforderungen an den Instandhaltungs-Dienstleister	12
Anhang A (informativ) Leitfaden für die Dokumentation der Bearbeitungsphasen	14
A.1 Allgemeines	14
A.2 Planung	14
A.3 Projektierung	14
A.4 Montage	14
A.5 Inbetriebnahme	15
A.6 Überprüfung	15
A.7 Abnahme	15
A.8 Instandhaltung	15

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 16763:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN-CENELEC/TC 4 „Projekt Komitee – Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juli 2017, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juli 2017 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

In Europa veröffentlichen viele nationale und regionale Behörden und Organisationen Dienstleistungsnormen in Bezug auf die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Überprüfung, Abnahme oder Instandhaltung von Brandsicherheitsanlagen und/oder Sicherheitsanlagen. Diese Europäische Norm soll ein gemeinsames Verständnis für ein Mindestdienstleistungsniveau schaffen, indem sie Kriterien für das Leistungsniveau von Dienstleistern, für die involvierten Beschäftigten und für das zu liefernde Dienstleistungsergebnis aufstellt.

Am 12. Dezember 2006 haben das Europäische Parlament und der Europäische Rat die Richtlinie 2006/123/EG über „Dienstleistungen im Binnenmarkt“ (DL) in Kraft gesetzt. Diese Dienstleistungsrichtlinie legt die allgemeinen Rahmenbedingungen für die ungehinderte Niederlassungsfreiheit von Dienstleistern und den uneingeschränkten Dienstleistungsverkehr in der EU fest, mit der Maßgabe zur Einhaltung eines hohen Qualitätsniveaus (DL, Artikel 1(1)). In Artikel 26 „Maßnahmen zur Qualitätssicherung“ gibt die DL Maßnahmen zur Verbesserung des qualitätsorientierten Dienstleistungsaustauschs zwischen den Mitgliedsstaaten an. Diese Europäische Norm wurde geschaffen, um die Anforderung des Artikels 26(5) der DL zu erfüllen.

Diese Europäische Norm greift nicht in die Arbeit anderer CEN/CENELEC-Komitees wie CEN/TC 72, CLC/TC 79 und CEN/TC 191 ein. Vielmehr sollte sie in Verbindung mit den Normen und Anwendungsregeln für deren Produkte und Anlagen angewendet werden. Diese Europäische Norm deckt nur Dienstleistungen für Anlagen ab, die durch die Anwendungsbereiche von CEN/TC 72, CLC/TC 79 und CEN/TC 191 definiert sind; mit den Ausnahmen, die im Anwendungsbereich der vorliegenden Norm genannt sind.

Diese Europäische Norm ist zusammen mit den Anwendungsregeln für das Fachgebiet anzuwenden, entweder mit europäischen (wenn vorhanden) oder mit nationalen, sowie mit nationalen Gesetzen und Regelungen und kann als eine Grundlage für ein Zertifizierungsverfahren auf dem jeweiligen Dienstleistungsgebiet dienen. Es ist aber nicht vorgesehen, dass sie alleinstehend in einem Zertifizierungsverfahren angewendet wird.

Bild 1 verdeutlicht die Einordnung dieser Europäischen Norm in den Kontext der relevanten Europäischen Normen.

Die Berücksichtigung aller Teile des Bildes 1 erleichtert die Erreichung der durchgängigen Umsetzung dieser Europäischen Norm.



Bild 1 — Einordnung dieser Europäischen Norm in den Kontext der Europäischen Normen

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Mindestanforderungen an Dienstleistungsorganisationen sowie an die Kompetenz, das Wissen und die Fähigkeiten für die mit der Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Überprüfung, Abnahme oder Instandhaltung von Brandsicherheitsanlagen und/oder Sicherheitsanlagen betrauten Beschäftigten fest, unabhängig davon, ob die Dienstleistungen am Installationsort oder durch Fernzugriff erbracht werden.

Diese Europäische Norm ist bei Dienstleistungen anzuwenden für:

- a) Brandsicherheitsanlagen einschließlich aber nicht beschränkt auf Branddetektierungs- und Brandmeldeanlagen, ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen und für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- b) Sicherheitsanlagen einschließlich aber nicht beschränkt auf Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Perimeter-Überwachungsanlagen und Videoüberwachungsanlagen;
- c) eine Kombination der vorgenannten Anlagen einschließlich der Alarmübertragung, für die der Dienstleister den Auftrag hat.

Personen-Hilferufanlagen und Alarmempfangszentralen sind ausgenommen.

Diese Europäische Norm gilt unabhängig von der Projektgröße.

Diese Europäische Norm gilt unabhängig von der Struktur oder Größe der Dienstleistungsorganisation.

2 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokumentes gelten die folgenden Begriffe.

- 2.1**
Bevollmächtigter des Dienstleisters
Person(en), die das Dienstleistungsunternehmen vertritt (vertreten) und die Entscheidungsvollmacht hat (haben) sowie geschäftliche und vertragliche Verpflichtungen abschließt (abschließen).
- 2.2**
Beschäftigte
Personen, die unter der Verantwortung des Dienstleisters arbeiten
- 2.3**
Anlage
Anordnung von zusammenwirkenden und voneinander abhängigen Komponenten, die eine Funktionseinheit bilden
- 2.4**
Unterauftragnehmer
unter Vertrag stehende Person oder Organisation, die einen Teil der Verpflichtung eines anderen Dienstleisters ausführt
- 2.5**
Bearbeitungsphase
eigenständiger Arbeitsabschnitt
- 2.6**
Fachgebiet
Arbeitsfeld, auf dem besondere Technologien und Kenntnisse eingesetzt werden und für das bestimmte Qualifikationen für eine oder mehrere Bearbeitungsphasen erforderlich sind

2.7

Dienstleistungsgebiet

Bearbeitungsphase(n) in einem Fachgebiet, in denen ein Dienstleister tätig ist

2.8

Dienstleister

Organisation oder Teil einer Organisation, die/der eine oder mehrere Dienstleistungen für einen Auftraggeber ausführt

2.9

Planung

Festlegung der Schutzziele und des Wirkungsumfangs der Anlage(n) auf der Basis identifizierter Risiken und bekannter Randbedingungen

2.10

Projektierung

Auswahl und Platzierung der Anlagenkomponenten, damit die entstehende Anlage die Zielsetzungen aus der Planung erfüllt

2.11

Montage

Realisierung der Vorgaben aus der Projektierung, im Besonderen durch Zusammenbau, Befestigung und Anschluss der betreffenden Anlagenkomponenten

2.12

Inbetriebnahme

Aktivierung und Prüfung der Anlage auf Übereinstimmung mit der Projektierung

2.13

Überprüfung

Vorgang, um festzustellen, ob die in Betrieb genommene Anlage die Vorgaben aus der Planung, Projektierung, Montage und Inbetriebnahme erfüllt

2.14

Abnahme

Übergabe der Verantwortung für die Anlage an die im Auftrag genannte Stelle

2.15

Instandhaltung

Kombination aus vorbeugenden und fehlerbeseitigenden Maßnahmen während des Betriebs einer Anlage, um die geforderten Funktionen zu erhalten und/oder wiederherzustellen

2.16

Auftraggeber

Stelle, für welche die Dienstleistung erbracht wird

2.17

anerkannte Regel der Technik

technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird

[QUELLE: EN 45020:2006, Definition 1.5]

3 Anforderungen

3.1 Allgemeines

Der Inhalt dieser Europäischen Norm bezieht sich auf die nachfolgend dargestellten Bearbeitungsphasen (siehe Bild 2).

ANMERKUNG Die Nummerierung von Bild 2 entspricht Abschnitt 2.

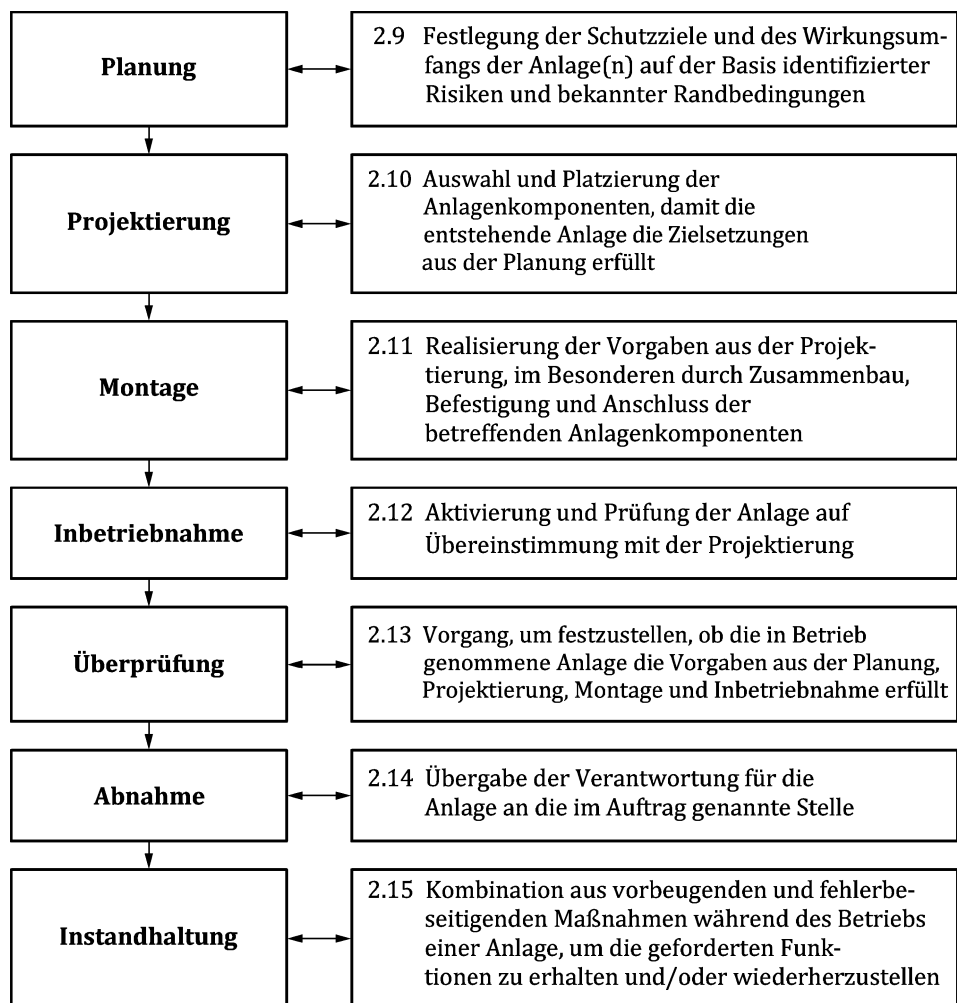


Bild 2 — Bearbeitungsphasen bei der Realisierung von Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen

Anhang A enthält einen Leitfaden für die Dokumentation der Bearbeitungsphasen.

Dienstleister müssen Bearbeitungsphasen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Anwendungsregeln deklarieren und anbieten.

3.2 Anforderungen an den Dienstleister

Der Dienstleister hat zum Zwecke des eindeutigen Nachweises, denjenigen, die ein berechtigtes Interesse haben, mindestens die nachfolgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- den eingetragenen Namen und den Handelsnamen (falls unterschiedlich) sowie den Firmensitz des Dienstleisters, der in einem Land, welches Mitglied der CEN/CENELEC ist, ansässig sein muss;

- den Standort/die Standorte für das Gebiet/die Gebiete, von dem aus die Dienstleistungen erbracht werden;
- die Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse, Postadresse, Telefonnummer);
- den Namen des Bevollmächtigten des Dienstleisters;
- die Registrierung nach den nationalen Vorgaben.

Der Dienstleister muss eindeutig angeben, in welchen Ländern er welche Dienstleistungen ausführen möchte.

Der Dienstleister muss die nationalen Gesetze und Verordnungen erfüllen, die auf dem Dienstleistungsgebiet in dem Land, in dem gearbeitet wird, gelten. Außerdem muss der Dienstleister dieses Dokument nur zusammen mit den Europäischen Normen und den nationalen Leitfäden (z. B. Anwendungsregeln usw.) anwenden, wenn sie in dem Gebiet, wo die Dienstleistung erbracht wird, für das Dienstleistungsgebiet vorhanden sind.

Der Dienstleister muss:

- a) über Betriebsmittel, Infrastruktur (z. B. Werkzeuge, Ausstattung), Wissen und Fähigkeiten für die Bearbeitung seines Dienstleistungsgebietes verfügen;
- b) Prozesse haben, um die Anforderungen für eine Bearbeitungsphase aus dem Vertrag, geltenden Gesetzen, Verordnungen, Normen und weiteren anwendbaren Dokumenten (z. B. Anwendungsrichtlinien, Richtlinien von Wirtschaftsverbänden, Versicherungen und Zertifizierungsstellen) zu erkennen und zu erfüllen;
- c) Prozesse haben, um alle erforderlichen Informationen zu sammeln und zu prüfen, um die erklärten Leistungen erfolgreich auszuführen;
- d) Prozesse haben, die die Umsetzung in Übereinstimmung mit den Ergebnissen von b) und c) auf dem Dienstleistungsgebiet sicherstellen;
- e) Prozesse haben, um die Arbeitsergebnisse zu dokumentieren und zu archivieren. Falls die Aufbewahrungsfristen für Arbeitsergebnisse nicht durch übergeordnete Vorschriften geregelt sind, ist eine Aufbewahrung für die Vertragsdauer plus einem zusätzlichen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich;
- f) Dienstleistungen in dem Fachgebiet ausgeführt haben;

ANMERKUNG 1 Das kann mit drei abgeschlossenen Projekten innerhalb von 12 Monaten nachgewiesen werden.

- g) eine Einarbeitung und Fortbildung für die Mitarbeiter haben, die an deren Funktion (3.4) in dem Dienstleistungsgebiet ausgerichtet ist;
- h) Prozesse haben, wie die Beschäftigten und jeder Unterauftragnehmer in die regionalen und baustellenbezogenen Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen eingewiesen werden;
- i) Versicherungsschutz für das Dienstleistungsgebiet in dem geografischen Gebiet haben, in dem die Dienstleistung ausgeführt wird;
- j) ein Management-System eingeführt haben, das sich auf die Ausführungsqualität in dem Dienstleistungsgebiet bezieht;

ANMERKUNG 2 Ein Managementsystem wie z. B. EN ISO 9001 oder gleichwertig erfüllt diese Anforderung.

- k) Zugriff auf die anzuwendenden Herstellerangaben für die Produkte und Systeme in seinem Dienstleistungsgebiet haben;
- l) Zugriff auf alle anwendbaren Normen, Anwendungsregeln in dem Dienstleistungsgebiet haben, seien es europäische (wenn vorhanden) oder nationale Verordnungen, die in dem geografischen Gebiet gelten, in dem die Dienstleistungen ausgeführt werden;
- m) alle kundenbezogenen Informationen vertraulich und sicher behandeln, es sei denn der Auftraggeber stimmt einer Weitergabe zu oder eine gesetzliche Regelung verlangt dies und muss die Zugriffsmöglichkeit auf diese Informationen so beschränken, dass nur Berechtigte einen Zugriff haben;
- n) dort wo es durch gesetzliche Regelungen zulässig ist und verlangt wird, eine Sicherheitsüberprüfung der eingesetzten Beschäftigten nachweisen und Prozesse zur regelmäßigen Aktualisierung haben;
- o) dort wo es durch gesetzliche Regelungen zulässig ist und verlangt wird, eine Sicherheitsüberprüfung des Dienstleisters nachweisen und Prozesse zur regelmäßigen Aktualisierung haben;
- p) Produkte und Anlagen nach den einschlägigen Normen und/oder den anerkannten Regeln der Technik einsetzen.

3.3 Anforderungen an Unterbeauftragungen

Der Dienstleister muss Prozesse haben, um die Qualität der unterbeauftragten Dienstleistung zu überwachen und zu steuern. Eine Unterbeauftragung von Dienstleistungen im Rahmen dieser Europäischen Norm entbindet den Dienstleister gegenüber dem Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung für die ausgeführten Leistungen.

3.4 Anforderungen an die Beschäftigten

3.4.1 Allgemeines

Der Dienstleister muss die Beschäftigten benennen, die die Funktionen A, B und C für jede Bearbeitungsphase in dem jeweiligen Fachgebiet übernehmen wie sie unter 3.4.2, 3.4.3 und 3.4.4 beschrieben sind sowie eine angemessene Beschäftigtenzahl mit diesen Funktionen für die Dienstleistungsausführung nachweisen.

ANMERKUNG Bevollmächtigter des Dienstleisters (siehe 2.1) und die Funktionen A, B und C können durch dieselbe Person ausgeübt werden.

3.4.2 Funktion A

Beschäftigte, die das Dienstleistungsunternehmen vertreten, die entscheidungsbefugt bezüglich der technischen Ausführung sind und die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Normen und Regelungen in Verbindung mit der Auftragsausführung tragen.

Der Beschäftigte, der die Funktion A ausübt, muss:

- a) in dem Dienstleistungsgebiet die technischen Grundsätze, Abläufe und Risiken im Einklang mit den Anforderungen aus den entsprechenden Normen und Regelungen steuern und überwachen;
- b) eine angemessene Aus-, Fort- und Weiterbildung für die eingesetzten Systeme und Produkte entsprechend der Funktion A nachweisen;
- c) praktische Erfahrung und Kompetenz in dem Dienstleistungsgebiet nachweisen;

- d) umfassende, spezialisierte, praktische und theoretische Kenntnisse auf dem Dienstleistungsgebiet besitzen sowie ein Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse haben;
- e) seine Befähigung nachweisen, das obige Wissen praxisnah umsetzen zu können in dem er die in a) bis c) aufgeführten Fähigkeiten in dem Dienstleistungsgebiet beispielhaft anhand von Ausführungslösungen aufzeigt;
- f) in der Lage sein, im Rahmen der Arbeitsausführung auf dem Dienstleistungsgebiet unvorhersehbare Änderungen zu steuern und zu überwachen;
- g) sich selbst und andere professionell weiterbilden.

Der persönliche Nachweis der Befähigung für a) bis g) kann durch die Realisierung von drei Anlagen in dem Dienstleistungsgebiet in den letzten fünf Jahren nachgewiesen werden. Die Befähigung der Person zu d), e), f) und g) kann auch durch das Niveau 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) für das Dienstleistungsgebiet nachgewiesen werden.

3.4.3 Funktion B

Beschäftigte, die im Rahmen der Vorgaben in dem Dienstleistungsgebiet selbstständig arbeiten und die Standardarbeiten von anderen überwachen, in einem gewissen Umfang die Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung von Arbeiten übernehmen, die geltenden technischen Grundsätze und Abläufe beherrschen und nach den Anforderungen der einschlägigen Normen und Regelungen mit den Risiken in dem Dienstleistungsgebiet umgehen können.

Der Beschäftigte, der die Funktion B ausübt, muss:

- a) in dem Dienstleistungsgebiet die technischen Grundsätze, Abläufe und Risiken im Einklang mit den entsprechenden Anforderungen aus den Normen und Regelungen beherrschen;
- b) eine angemessene Aus-, Fort- und Weiterbildung für die eingesetzten Systeme und Produkte entsprechend der Funktion B nachweisen;
- c) praktische Erfahrung und Kompetenz in dem Dienstleistungsgebiet nachweisen;
- d) praktische und theoretische Kenntnisse für die übergeordneten Zusammenhänge in dem Dienstleistungsgebiet haben;
- e) seine Befähigung nachweisen, wie er sein Wissen praxisnah umsetzt, wenn er die in a) bis d) aufgelisteten Fähigkeiten anwendet.

Der persönliche Nachweis der Befähigung in dem Dienstleistungsgebiet für a) bis e) kann durch die Realisierung von drei Anlagen in den letzten drei Jahren nachgewiesen werden. Die Befähigung der Person zu für das Dienstleistungsgebiet d) und e) kann auch durch das Niveau 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) nachgewiesen werden.

3.4.4 Funktion C

Beschäftigte, die die ihnen zugewiesenen Aufgaben in dem Dienstleistungsgebiet zuverlässig ausführen, die Verantwortung für die vollständige Aufgabenausführung übernehmen und das eigene Verhalten bei der Lösung von Problemen den Umständen anpassen.

Der Beschäftigte, der die Funktion C ausübt, muss:

- a) eine angemessene Aus-, Fort- und Weiterbildung/Erfahrung für die eingesetzten Systeme und Produkte entsprechend der Funktion C nachweisen;

- b) den Nachweis von praktischer Erfahrung und Fähigkeiten in dem Dienstleistungsgebiet erbringen;
- c) Kenntnisse von Sachverhalten, Grundsätzen, Abläufen und allgemeinen Konzepten in dem Dienstleistungsgebiet haben;
- d) die Fähigkeit haben, grundlegende Vorgehensweisen, Werkzeuge, Materialien und Informationen auszuwählen und anzuwenden.

Die Anforderungen der obigen Punkte c) und d) können durch das Niveau 3 nach dem europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) nachgewiesen werden.

3.5 Anforderungen an das Dienstleistungsergebnis

3.5.1 Allgemeine Anforderungen

Der Dienstleister muss Prozesse nachweisen, wie er Arbeitsergebnisse einer Bearbeitungsphase definiert und dokumentiert. Die Dokumentation muss:

- in der Form strukturiert und zweckdienlich sein;
- für die vorgesehene Nutzung der installierten Anlage geeignet sein;
- vollständig und umfassend sein, um die anderen Bearbeitungsphasen zu unterstützen;
- nach den einschlägigen Anwendungsregeln ausgeführt sein;
- in Übereinstimmung mit örtlichen Anforderungen stehen.

Der Dienstleister muss Folgendes aufzeigen:

- a) die Prozesse für die Kennzeichnung und Dokumentation:
 - bei Änderungen in der Projektierung;
 - bei Änderungen von Anlagenunterlagen;
 - bei Änderungen und Modifikationen der Anlage.
- b) die Prozesse für die Festlegung der verantwortlichen Person für jede Bearbeitungsphase;
- c) die Prozesse des Informationsflusses der Ergebnisse von a) und b) an die zuständigen Stellen in der passenden Landessprache, wo die Dienstleistung erbracht wird.

3.5.2 Anforderungen an den Instandhaltungs-Dienstleister

Der Dienstleister muss sicherstellen, dass:

- a) die beauftragten Beschäftigten die entsprechenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen für die jeweils installierte Anlage/Anlagen haben, an der sie arbeiten;

ANMERKUNG Mit dem Ausdruck „jeweils installierte Anlage“ ist die spezifische Kombination und Realisierung von Technologien, Lösungsvarianten und Anwendungen bei einem Kunden vor Ort gemeint.

- b) die Instandhaltung durchgeführt wird:

- in Übereinstimmung mit dem Instandhaltungsvertrag (z. B. Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Interventionszeiten usw.);
 - in Übereinstimmung mit den Angaben der Komponenten- und Systemhersteller (z. B. Intervalle, Einstellungen, Prüfungen usw.);
 - auf Grundlage der übergebenen Kundenunterlagen (z. B. Dokumentation und anderes).
- c) die Ergebnisse 3.5.1 entsprechen und er den Auftraggeber informiert über:
- die Erledigung von Arbeiten;
 - den Anlagenzustand;
 - die Anlagenmängel;
 - die Abweichungen zwischen dem Ist-Anlagenzustand und der Dokumentation;
 - Änderungen in der Verfügbarkeit der Produkte und der Instandhaltungsfähigkeit der Anlage.

Anhang A **(informativ)**

Leitfaden für die Dokumentation der Bearbeitungsphasen

A.1 Allgemeines

Nachfolgend ist ein allgemeiner Dokumentationsleitfaden für die Bearbeitungsphasen in Bild 2 aufgeführt.

ANMERKUNG 1 Soweit fachgebietsspezifische Normen einschließlich Anwendungsregeln veröffentlicht sind, die besondere Anforderungen an die Dokumentation stellen, sind diese gegenüber dem allgemeinen Dokumentationsleitfaden nach diesem Anhang vorrangig zu erfüllen.

ANMERKUNG 2 In diesem Anhang wird der anstelle des allgemeinen Begriffs „Brandsicherheitsanlage oder Sicherheitsanlage“ der Begriff „Anlage“ benutzt.

Die Organisation, die die Gesamtverantwortung für die auftragsgemäße Ausführung der Bearbeitungsphasen von der Planung bis zur Abnahme innehat, sollte bei Realisierungsbeginn festgelegt werden. Dies kann der Auftraggeber sein.

A.2 Planung

Eine Planungsdokumentation sollte mindestens Folgendes umfassen:

- die Benennung der zugrunde gelegten Gesetze, Regelungen und Normen;
- die Bedingungen und Anforderungen aus dem Auftrag;
- Übersichten (z. B. dargestellt in einem Funktionsdiagramm/Blockschaltbild);
- das Resultat der Risikobewertung;
- die Schnittstellen zu anderen Dienstleistungen.

A.3 Projektierung

Eine Projektierungsdokumentation sollte mindestens Folgendes umfassen:

- Ausführungsunterlagen inklusive Auslegung, Größenordnung und Projektausmaß;
- die Anforderungen bezüglich zertifizierter Produkte, soweit vorhanden;
- die Montageausführungsplanung (z. B. Kabelverlegungspläne, Maßnahmen zum Schutz von Kabeln, Art und Platzierung der Anlagenteile);
- Liste der Anlagenteile;
- Schnittstellenausführung zwischen den Anlageteilen.

A.4 Montage

Eine Montagedokumentation sollte mindestens Folgendes umfassen:

- Aufzeichnungen über die tatsächliche Ausführung der Anlage und der Anlagenteile usw.;
- Liste der installierten Anlagenteile mit Zertifizierungsangaben.

A.5 Inbetriebnahme

Die Dokumentation für eine Inbetriebnahme sollte mindestens Folgendes umfassen:

- Unterlagen zur Inbetriebnahme (z. B. Geräteeinstellungen/Abgleiche, Softwarekonfigurationen);
- Prüfprotokolle;
- Leistungsbeschreibungen für die Schnittstellen zu anderen Dienstleistungen.

A.6 Überprüfung

Die Dokumentation für eine Überprüfung sollte mindestens den Nachweis umfassen, dass die in Betrieb gesetzte Anlage insgesamt die funktionalen Anforderungen der Projektierungsdokumentation erfüllt. Die Überprüfung kann auch durch eine unabhängige Stelle erfolgen.

A.7 Abnahme

Die Dokumentation für eine Abnahme sollte mindestens Folgendes umfassen:

- das Betriebsbuch für die Anlage;
- das Protokoll der Abnahme;
- das Protokoll der Einweisung/Schulung des Betreibers;
- die Dokumentation der montierten Produkte (z. B. technische Unterlagen, Benutzerhandbuch);
- Anlagenbeschreibung mit den abgestimmten Änderungen zur Projektierung.

A.8 Instandhaltung

Die Dokumentation für eine Instandhaltung baut auf den bereits vorliegenden Unterlagen auf und sollte mindestens Folgendes umfassen:

- a) Dokumentation für eine vorbeugende Instandhaltung:
 - Anforderungen aus dem Instandhaltungsvertrag;
 - Vorgaben für die Komponenten und die Anlage (z. B. Intervalle, Einstellungen, Prüfungen usw.);
 - die Übereinstimmung mit geltenden Normen.
- b) Dokumentation der Fehlerbeseitigung:
 - Anlagenmängel;
 - Abweichungen des Anlagenzustandes gegenüber der dokumentierten Inbetriebnahme;
 - Veränderungen der Anlagenkomponenten;

— Anlagenstatus.

ANMERKUNG Der Umfang der obigen Dokumentation richtet sich nach der Größe und Komplexität der instandzuhaltenden Anlage(n).